

# Gesetzgeberische Absichten zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) <sup>1</sup>

Von Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner

## I. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen als Verfassungsauftrag

Ausgangspunkt jeder rechtlichen Betrachtung über die beiden Aspekte des Kindeswohls, nämlich die positive Förderung sowie der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl, sind die Aussagen in der Verfassung. Im Hinblick auf die *Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat* bei der Förderung und Sicherung des Kindeswohls sieht Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes eine klare Rangfolge vor. So heißt es in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: *Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht*. Die Zuweisung dieser Aufgabe zu den Eltern ist Recht und Pflicht zugleich und wird deshalb vom Bundesverfassungsgericht als *Elternverantwortung* bezeichnet. <sup>2</sup> Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl obliegt damit zunächst den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge bzw. den Personen, denen sie die Ausübung von Angelegenheiten der Personensorge vertraglich übertragen <sup>3</sup>.

An diese Aussage schließt in Art. 6 Abs. 2 GG Satz 2 an, wonach „die staatliche Gemeinschaft“ „über ihre Betätigung“, also über die Betätigung des Elternrechts wacht. Hier hat das so genannte staatliche Wächteramt seine verfassungsrechtliche Grundlage. Dieser juristische Fachbegriff beschreibt nicht etwa die Aufgabe einer Behörde, sondern einen verfassungsrechtlichen Auftrag, der einer Konkretisierung durch einfaches Recht bedarf. Eltern und Staat konkurrieren dabei nicht miteinander um die jeweils bessere Erziehung, sondern die Eltern genießen zunächst einen weiten Spielraum hinsichtlich der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags. Diesem Auftrag ist das staatliche Wächteramt zu- und nachgeordnet. <sup>4</sup> Das SGB VIII wiederholt diese verfassungsrechtlichen Grundlagen aus „didaktischen Gründen“ in § 1 Absatz 2, um das Recht des Kindes auf Erziehung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in diesen Kontext zu stellen.

### **SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

<sup>1</sup> Leicht gekürzte Fassung von Wiesner, R. (2006): Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, E. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und München, Juventa, 9–21.

<sup>2</sup> BVerfGE 24, 119, 145

<sup>3</sup> 3 Zu solchen Personen zählen typischerweise Pflegeeltern, ErzieherInnen im Kindergarten oder auch Tagesmütter, nicht aber Fachkräfte, die stundenweise etwa im Rahmen von sozialpädagogischer Familienhilfe in den Haushalt kommen, um mit den Eltern zu arbeiten. Die Beauftragung dritter Personen befreit aber die Eltern nicht von ihrer Verantwortung.

<sup>4</sup> 4 Vgl. Jestaedt, M. (1995). In: Dolzer, R. (Hrsg.): Bonner Kommentar, Art. 6 Abs. 2 und 3 (Bearb. 1995) Rn.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

### **1. Elternrecht als Elternverantwortung**

Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen diese Elternverantwortung inhaltlich begründet. So hat es zunächst festgestellt, dass nach dem Verständnis der Verfassungsväter *„diejenigen, die einem Kinde das Leben geben, von Natur aus bereit und berufen sind, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen“*.<sup>5</sup> In einer späteren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht das Elternrecht auf den Grundgedanken zurückgeführt, dass *„in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“*.<sup>6</sup> Die Eltern sind damit im Lichte des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts *die ersten Anwälte für die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen*.

Die Verfassung bestätigt hier einen entwicklungspsychologischen Befund, wonach Kinder für eine stabile Entwicklung primäre Bezugspersonen brauchen, die sie durch ihr Kinderleben begleiten, sie fördern und schützen; für diese Aufgabe ist niemand in vergleichbarer Weise prädestiniert wie die Eltern. Diese normative Aussage steht allerdings in einem Spannungsverhältnis zum realen Befund: Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass ein (kleiner) Teil der Eltern aus unterschiedlichen Gründen mit dieser Aufgabe so überfordert ist, dass erhebliche Schädigungen von Kindern bis hin zum Tod drohen. Ob die Anzahl der Eltern, die das Wohl eines Kindes gefährden, zunimmt (oder nur die öffentliche Wahrnehmung solcher Fälle), wissen wir nicht.

### **2. Das staatliche Wächteramt: Aufgabe und Adressaten**

Bei aller Wertschätzung der elterlichen Erziehungsverantwortung in unserer Verfassung (vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Hitler-Diktatur) war den Vätern des Grundgesetzes wohl bewusst, dass sie den Schutz von Kindern nicht ausschließlich den Eltern anvertrauen können, sondern der Staat in die Bresche springen muss, wenn und solange das Kindeswohl gefährdet ist und Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, eine solche Gefährdung abzuwenden. Freilich sind die Aussagen zu dem bereits zitierten staatlichen Wächteramt in Artikel 6 Abs. 2 GG dem Stil und Duktus des Grundgesetzes insgesamt entsprechend sehr knapp. Es ist eine Aufgabe des (einfachen) Gesetzgebers, das staatliche Wächteramt im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben, so insbesondere im Hinblick auf die vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung, konkreter auszugestalten. Bislang hat er dies nicht in umfassender Weise getan. Die Konturen des staatlichen Wächteramts erschließen sich daher im Wesentlichen aus der Zusammenführung verschiedener Elemente, nämlich einer Auslegung der entsprechenden Verfassungsnormen durch die Gerichte – allen voran durch das Bundesverfassungsgericht – und die Verfassungsrechtslehre in den Lehrbüchern und Kommentaren zum Grundgesetz sowie aus der Interpretation und Anwendung von Rechtsvorschriften in verschiedenen Gesetzen, die dem Schutz des Kindes vor Gefahren dienen.

<sup>5</sup> BVerfGE 24, 119, 150

<sup>6</sup> BVerfGE 59, 360, 376

In seiner Entscheidung vom 29. Juli 1968 hat das *Bundesverfassungsgericht* eine grundlegende Aussage zum Inhalt und Wesen des staatlichen Wächteramts gemacht, auf die es in seinen späteren Entscheidungen rekurriert:

Nachdem es zunächst Recht und Pflicht der Eltern betont und das Elternrecht als Elternverantwortung bezeichnet, stellt es fest, dass unsere Verfassung die freie Entscheidung der Eltern darüber schützt, wie sie dieser Verantwortung gerecht werden wollen, dass sie aber nicht diejenigen Eltern schützt, die sich dieser Verantwortung entziehen. Sodann fährt es fort:

*„Wenn Eltern in dieser Weise versagen, greift das Wächteramt des Staates nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ein; der Staat ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen. Diese Verpflichtung des Staates folgt nicht allein aus dem legitimen Interesse der staatlichen Gemeinschaft an der Erziehung des Nachwuchses (vgl §1 JWG), aus sozialstaatlichen Erwägungen oder etwa aus allgemeinen Gesichtspunkten der öffentlichen Ordnung; sie ergibt sich in erster Linie daraus, dass das Kind als Grundrechtsträger (Alle Hervorhebungen vom Verf. R.W.) selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht [...]. Hier muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet.*

*In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 GG [...]. Dies bedeutet nicht, dass jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen; vielmehr muss er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen. Zudem gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Art und Ausmaß des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des Versagens der Eltern und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen. Er ist aber nicht darauf beschränkt, sondern kann, wenn solche Maßnahmen nicht genügen, den Eltern die Erziehungs- und Pflegerechte vorübergehend und sogar dauernd entziehen; in diesen Fällen muss er zugleich positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes schaffen“.<sup>7</sup>*

Aus der (hier vom Bundesverfassungsgericht näher skizzierten) grundgesetzlichen Verpflichtung zum Schutz des Kindes ergeben sich aber noch keine konkreten Befugnisse bzw. Handlungsaufträge für Gerichte oder Behörden zur Gefahrenabwehr. Der abstrakte Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 2 GG bedarf deshalb im Hinblick auf die verpflichtete Institution und die zu ergreifenden Maßnahmen einer *Konkretisierung auf gesetzlicher Ebene*. Dies geschieht insbesondere im BGB im Hinblick auf die Aufgaben der Familiengerichte und im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – im Hinblick auf die Aufgaben des Jugendamts. Besondere Bedeutung kommt dabei der Einfügung des § 8a durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 1.10. 2005 zu.

---

<sup>7</sup> BVerfGE 24, 119

Adressat des staatlichen Wächteramts ist nach Art. 6 Abs 2. Satz 2 GG die staatliche Gemeinschaft. Mit dem Begriff „staatliche Gemeinschaft“ ist nicht die Gesellschaft – also jeder Einzelne – gemeint, sondern der Staat mit seinen Institutionen. Die Vorschrift enthält deshalb einen Handlungsauftrag an den einfachen Gesetzgeber.

*Gerichte und Jugendämter* realisieren dieses staatliche Wächteramt arbeitsteilig. Während die Jugendämter für die Gewährung personenbezogener sozialer Dienstleistungen gegenüber den Personensorgeberechtigten (i.d.R. den Eltern) und ihren Kindern zuständig sind und die Hilfen selbst zu weiten Teilen in Kooperation mit freien Trägern erbracht werden, obliegen den Gerichten (an die Stelle der Vormundschaftsgerichte sind seit 1. 7.1998 die Familiengerichte getreten) Entscheidungen, die die elterliche Sorge berühren (von bloßen Ge- und Verboten bis hin zum – teilweisen – Entzug der elterlichen Sorge).

Genau genommen müssen *im Hinblick auf die Aufgaben des Jugendamts* noch einmal *zwei Funktionen* unterschieden werden, nämlich das Jugendamt

- als Leistungsbehörde, die Leistungen der Jugendhilfe gewährt und in Kooperation mit den freien Trägern erbringt; sie ist der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte unterstellt. Hier liegt das Aufgabenfeld des ASD.
- als (Amts)Vormund oder (Amts)Pfleger, der Aufgaben der elterlichen Sorge anstelle der Eltern wahrnimmt und der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterstellt ist.

Solange also Jugendämter (als Leistungsbehörden) von einer Kooperation der Eltern bei der Gefahrenabwehr für das Kind ausgehen können, sind sie nicht auf die Unterstützung durch das Familiengericht angewiesen. Bedarf es aber zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung einer verbindlichen Einflussnahme auf die elterliche Erziehungsverantwortung, so ist das Jugendamt auf die Mitwirkung des Familiengerichts bei der Realisierung des fachlich für notwendig erachteten Schutzkonzepts angewiesen. Das Familiengericht kontrolliert dabei nicht die Arbeit des Jugendamts, sondern trifft eine eigenständige Entscheidung. Es beurteilt, ob zur Gefahrenabwehr sorgerechtliche Maßnahmen notwendig sind, die wiederum die Voraussetzung dafür bilden, dass das Jugendamt dem Kind oder Jugendlichen die fachlich geeignete und notwendige Hilfe leisten kann.

Diese Aufgabenteilung zwischen Familiengericht und Jugendamt ist nur historisch zu erklären, verfassungsrechtlich aber nicht geboten. Damit sie nicht zur „Blockade“ wird und damit den gebotenen effektiven Kinderschutz vereitelt, bedarf es einer Kooperation im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft, bei der das sozialpädagogische Potenzial des Jugendamts mit der Autorität des Familiengerichts verzahnt wird.

### **3. Die Umsetzung im Kinder- und Jugendhilferecht**

Durch diesen Schutzauftrag, der primär von und mit den Eltern, im Einzelfall aber im Interesse des Kindes oder Jugendlichen auch von Amts wegen ohne Einverständnis der Eltern erfüllt werden muss, unterscheidet sich die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe von allen anderen Sozialleistungsträgern.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat deshalb einen komplexen Auftrag, dessen Zielrichtung im Einzelfall von der Erziehungsfähigkeit und den Ressourcen der Eltern und der Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen abhängt.

Sie soll

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen sowie dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Dieser komplexe Auftrag wird in der Unterscheidung von Leistungen (§ 2 Abs. 2, §§ 11–41) und anderen Aufgaben (§ 2 Abs. 3, §§ 42–60) deutlich. Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen dabei die Leistungen, die aber stets im Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten gewährt werden müssen, sowie die Inobhutnahme und die (bis zum KICK in § 50 Abs. 3 geregelte) Verpflichtung, das Familiengericht anzurufen.

## II. Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK)

Die einzelnen Regelungen standen aber bis zur Novellierung durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) unverbunden nebeneinander. Die Entscheidung, ob im Einzelfall der Schutz des Kindes durch Leistungen insbesondere durch die Gewährung von Hilfe zur Erziehung, durch die Anrufung des Familiengerichts oder durch die Inobhutnahme gewährleistet werden kann, setzt aber bestimmte Verfahrensschritte voraus. Diese umfassen zunächst die Information über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, weiterhin die Beteiligung von Eltern und Kindern sowie von Einrichtungen und Diensten an der Risikoeinschätzung bis hin zur Auswahl der im Einzelfall geeigneten Strategie zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung. Diese Verfahrensschritte regelt nun § 8a SGB VIII.

Insgesamt hat der Gesetzgeber unter dem Stichwort „Besserer Schutz für Kinder vor Gefahren für ihr Wohl“ an fünf Stellen „nachgebessert“:

- Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamts (§ 8a)
- Neuordnung der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Krisenintervention – § 42)
- Bessere Kontrolle von Einrichtungen fundamentalistischer Träger (§ 45)
- Stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz (§ 65)
- Verschärfte Prüfung von Personen mit bestimmten Vorstrafen („Pädophile“ – § 72a).

Im Folgenden werden die Nachbesserungen zu den §§ 8a, 65 und 72a näher erläutert.

### 1. Schutzauftrag des Jugendamts (§ 8a)

#### *Aktueller Anlass*

Aktueller Anlass für den Gesetzgeber war eine vielerorts zu beobachtende Unsicherheit von Fachkräften im Umgang mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung. Die mit der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts vielfach propagierte Dienstleistungs- und Kundenorientierung hat das Missverständnis entstehen lassen, der von Amts wegen zu erfüllende Schutzauftrag sei in den Hintergrund getreten. Diese Unsicherheit spiegelt sich auch in den Reaktionen auf *Strafverfahren* gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe wider, die damit konfrontiert worden sind, ihre Garantienpflicht verletzt zu haben. Diese Strafverfahren haben zu einer Diskussion, zu einer Verunsicherung – die aber auch heilsam sein kann – in der Praxis geführt. Sie waren schließlich auch der Anlass dafür, dass sich verschiedene Kreise und Städte mit dem Thema befasst und Arbeitsempfehlungen entwickelt haben.

Inzwischen sind auch Verfahren gegen Jugendämter wegen Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitswechsel für Pflegefamilien bis vor den Bundesgerichtshof gebracht worden, in denen Jugendämter zum Schadensersatz verurteilt worden sind.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Vgl. BGH vom 21.10.2004, ZfJ 2005, 167

### **a) Die Empfehlungen des Deutschen Städtetages**

Eine Reaktion auf die eingangs genannten Strafverfahren sind die Empfehlungen des Deutschen Städtetages über Standards beim Umgang mit einer akuten Kindeswohlgefährdung. Bereits bei der Entwicklung dieser Standards wurde deutlich, dass dort verschiedene Befugnisse etwa im Hinblick auf die Informationsgewinnung, aber auch die Datenweitergabe vorausgesetzt werden, die bisher so eindeutig nicht im Gesetz stehen. Deshalb erschien es notwendig, gesetzlich nachzubessern und den rechtlichen Rahmen für diese Empfehlungen zu schaffen.

### **b) Informationsgewinnung und Risikoeinschätzung**

Zwar ging das Gesetz bereits bisher in § 50 Abs. 3 davon aus, dass das Jugendamt in den Fällen, in denen es zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls die Tätigkeit des Gerichts für erforderlich hält, dieses anzurufen hat. An keiner Stelle wird aber ausdrücklich geregelt, was das Jugendamt zunächst zu tun hat, um eine solche Gefährdung festzustellen. Dazu bedarf es bestimmter Befugnisse auf der einen Seite. Andererseits müssen auch die Eltern sowie die Kinder und Jugendlichen zur Mitwirkung bei der Risikoeinschätzung verpflichtet werden. Regelungsbedürftig erscheinen insbesondere die Befugnisse im Zusammenhang mit der Informationsgewinnung und das Verfahren der Risikoeinschätzung.

Will das Jugendamt seiner Aufgabe im Rahmen des Wächteramts nachkommen, das Kindeswohl effektiv zu schützen, so bedarf es zunächst einschlägiger Informationen. Im demokratischen Rechtsstaat gibt es aber keinen Generalverdacht gegen Eltern und deshalb keine vorbeugende Überwachung nach dem Muster einer Röntgenreihenuntersuchung. Deshalb wird auch eine derzeit diskutierte Pflichtuntersuchung nicht mit dem Argument der Vorbeugung vor Gefährdung, sondern nur mit Hinweis auf die Bedeutung der Untersuchung für die gesundheitliche Entwicklung aller Kinder zu rechtfertigen sein.

Auslösendes Moment für das weitere Verfahren werden daher in aller Regel Informationen Dritter (Nachbarn, Kindergärten usw.) sein. Diese z.T. auch anonymen Informationen werden aber häufig so vage und so unspezifisch sein (anders als die Befunde bei der Röntgenuntersuchung), dass weitere Erkenntnisse notwendig sind, um abschätzen zu können, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Das Jugendamt wird genauso getadelt, wenn es ohne zureichenden Grund ein Kind vor seinen Eltern schützt, wie es getadelt wird, wenn es Hinweisen nicht nachgeht („Die Eltern haben nicht aufgemacht.“) und damit das Gefährdungsrisiko vergrößert.

Deshalb braucht das Jugendamt die Befugnis, Informationen bei den Eltern und bei dritten Personen einzuholen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Für die Risikoeinschätzung müssen häufig komplexe, z.T. widersprüchliche Informationen gegenübergestellt und bewertet werden. Hier haben sich Verfahren der kollegialen Beratung bewährt.

### **c) Mitwirkung der Personensorgeberechtigten und der Kinder und Jugendlichen**

Regelungsbedürftig war auch die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten sowie der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Im Rahmen ihrer elterlichen Erziehungsverantwortung haben sie die Pflicht, an der „Aufklärung“ der Situation mitzuwirken. Sie können nicht – wie Beschuldigte im Strafverfahren – die Aussage verweigern. Allerdings gibt es auch Situationen, wo es besser ist, darauf zu verzichten, weil Eltern möglicherweise Hinweise auf ihr Verhalten unterdrücken oder das Jugendamt täuschen wollen oder durch ihre Beteiligung das Gefährdungsrisiko für das Kind oder den Jugendlichen noch vergrößert wird. Entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand ist auch das Kind oder der Jugendliche an der Risikoabschätzung zu beteiligen.

#### **d) Verlängerung des Schutzauftrags auf die Leistungserbringer**

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben sich häufig auch im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in Einrichtungen und Diensten, z. B. in Tageseinrichtungen für Kinder. Ein effektiver Kinderschutz kann aber nicht auf das Jugendamt und seine Dienste beschränkt bleiben. Andererseits kann der Gesetzgeber nicht ohne Weiteres Einrichtungen und Dienste freier Träger zur Risikoeinschätzung und Wahrnehmung des Schutzauftrags verpflichten. Deshalb bedarf es vertraglicher Regelungen zwischen dem Jugendamt und den Leistungserbringern, in denen die Übernahme von Schutzpflichten durch die Leistungserbringer vereinbart wird. Dieses Thema wird in der fachlichen Praxis kontrovers diskutiert, wollen doch freie Träger nicht zum verlängerten Arm des Jugendamts werden und ihr Vertrauensverhältnis zu Eltern und Jugendlichen aufs Spiel setzen. Andererseits muss die Frage erlaubt sein, ob Kinder und Jugendliche, die Leistungen bei freien Trägern erhalten, größeren Risiken ausgesetzt werden dürfen als in Einrichtungen öffentlicher Träger.

Die Antwort kann nur sein, dass auch dort der Schutz von Kindern gewährleistet sein muss. § 8a sieht hier vertragliche Lösungen zwischen Jugendamt und Einrichtung vor, die auf das Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen und das Gefährdungsrisiko abgestimmt sind. Angestrebt wird zunächst eine Risikoklä rung in der Einrichtung ggf. unter Hinzuziehung von Experten aus der Kinderschutzarbeit. Eine Information des Jugendamts soll erst dann erfolgen, wenn die Eltern nicht bereit sind, Hilfe anzunehmen. Damit verpflichtet das Gesetz zu einer Risikoabklärung in eigener Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes und erteilt einem Meldesystem eine Absage. Die Fachkräfte sind entsprechend dem Ergebnis ihrer Risikoabschätzung gefordert, die Eltern über ihre Erkenntnisse zu informieren und sie für die Inanspruchnahme von Hilfe (d. h. in der Regel beim Jugendamt) zu gewinnen. Erst wenn diese Versuche scheitern, wird die Einrichtung bzw. der Dienst verpflichtet, das Jugendamt unmittelbar zu informieren.

#### **e) Reaktionsalternativen des Jugendamts in eigener Kompetenz**

Die Risikoabschätzung wird immer in die Frage nach der geeigneten und notwendigen Maßnahme zur Abwehr der Gefährdung münden. Das Jugendamt hat deshalb zu entscheiden, ob das Angebot von Hilfen zur Erziehung geeignet und ausreichend ist, ob das Kind oder der Jugendliche in Obhut zu nehmen ist oder das Familiengericht zur Entscheidung über die elterliche Sorge anzurufen ist.

#### **f) Einschaltung anderer Stellen**

Effektiver Kinderschutz kann aber nicht immer mit den rechtlichen Befugnissen und fachlichen Kompetenzen des Jugendamts erreicht werden. Deshalb wird das Jugendamt in solchen Fällen verpflichtet, die Eltern auf die Inanspruchnahme anderer Einrichtungen und Dienste hinzuweisen oder bei Gefahr im Verzug diese Einrichtungen und Dienste selbst einzuschalten.

## **2. Sozialdatenschutz und Kindeswohlgefährdung**

Zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor Gefahren für sein Wohl waren auch Änderungen im Bereich des Datenschutzes notwendig. Ihr Ziel ist es, nicht nur der informationellen Selbstbestimmung der Eltern, sondern auch ihrer Pflichtenstellung im Hinblick auf das Kindeswohl Rechnung zu tragen (§§ 62–65 SGB VIII).

Zur Realisierung seines Schutzauftrags braucht das Jugendamt sowohl Befugnisse zur Datenerhebung bei Dritten wie zur Weitergabe anvertrauter Daten. So wurde die Befugnis zur Datenerhebung bei Dritten auf solche Fälle erweitert, in denen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Informationen bei den Betroffenen (in der Regel den Eltern) nicht zu erlangen sind (§ 62). Gleichzeitig wurde die Befugnis zur Weitergabe anvertrauter Daten auch auf Fälle des internen und externen Zuständig-

keitswechsels in den Fällen ausgedehnt, in denen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Kenntnis dieser Daten für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig ist (§ 65 Abs. 1).

### **SGB VIII § 72a Persönliche Eignung**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

### **3. Schärfere Prüfung der persönlichen Eignung des Personals in der Jugendhilfe**

Zwar enthielt das SGB VIII bereits bisher in § 72 die allgemeine Verpflichtung, in den Jugendämtern hauptberuflich nur solche Personen zu beschäftigen, die sich (auch) nach ihrer Persönlichkeit für die jeweilige Aufgabe eignen. Jetzt werden die Jugendämter verpflichtet, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Auf diese Weise sollen insbesondere Personen mit pädosexuellen Neigungen und andere potenzielle Sexualstraftäter aus den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe ferngehalten werden. Flankierend dazu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten auch sicherstellen, dass diese keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen werden. Nicht erfasst von der Regelung ist die Prüfung ehrenamtlich tätiger Personen. Hier wird die Praxis spezifische Selbstverpflichtungserklärungen entwickeln müssen.

### **III. Ausblick**

Schon während der parlamentarischen Beratungen, verstärkt aber nach Inkrafttreten der Vorschriften hat sich eine lebhaft fachliche Debatte entwickelt. Bei aller Kritik im Detail wächst die Einsicht, dass der Gesetzgeber mit den neuen Regelungen ein überfälliges Thema aufgegriffen hat. Freilich steht dem nachhaltigen fachlichen Interesse an Fortbildung und weiterer Qualifizierung auch das Diktat der leeren Kassen im Wege. Deshalb ist die Politik gefordert, den Kinderschutz nicht nur in Sonntagsreden zu fordern, sondern dafür auch die notwendigen fachlichen und personellen Rahmenbedingungen zu schaffen.

### **Kontakt**

**Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner**  
Jurist

Referat Kinder- und Jugendhilfe  
Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend  
Alexanderplatz 6  
10178 Berlin

***Vorstehender Beitrag erschien in den „IKK-Nachrichten“ 1-2/2006 des Deutschen Jugendinstituts. Beim IKK handelt es sich um das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung.***